



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FEIBOURG

Workshop

Freiwillige Sicherheitsmassnahmen in Pflegeheimen

—

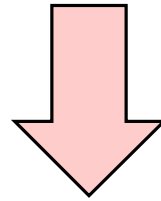
November 2022

Kantonsarztamt und VFAS

Programm

- Eröffnung des Workshops
- Vorstellung der Problematik, die zur Implementierung der Arbeitsgruppe und zur Erarbeitung der bewährten Verfahren führte
- Präsentation der bewährten Verfahren
- Überlegungen in Gruppen zu Situationen aus der Praxis
- PAUSE
- Rückmeldungen zu den Überlegungen der Gruppen
- Schlussfolgerungen

Feststellungen des KAA



Schaffung der Arbeitsgruppe
VFSA – KAA

EINSATZ EINER SICHERHEITSMASSNAHME AUF WUNSCH DES BEWOHNER'S ODER DES THERAPEUTISCHEN BEISTANDS

NAME UND VORNAME DES BEWOHNER'S:

Hiermit bitte ich um den Einsatz einer/eines:

Bettgittere

Bettgitter rund ums Bett, die hochbezogen werden, sobald M. im Bett liegt.

Diese Bitte erfolgt aus folgenden Gründen:

M sagt, dass er sich mit dem Bettgitter sicher fühlt.

Kontext:

Sobald sich M. ins Bett legt, wird das Bettgitter hochgezogen. Dies ist auch eine Hilfe bei der Morgentoilette. Er hält sich am Gitter fest, um sich auf die Seite zu drehen. Er fühlt sich dadurch sicher.

Ich bestätige, dass ich vom Arzt und dem Pflegeteam gebührend informiert wurde, dass das Einführen dieser Massnahme laut kantonalem Gesundheitsgesetz als normalerweise verbotene freiheitseinschränkende Massnahme gilt.

Ich akzeptiere, dass:

- Meine Entscheidung jeden Monat mit einem Gespräch zwischen einem Mitglied des Pflegepersonals und mir neu evaluiert wird
- Und dass diese Massnahme auf meinen Wunsch hin und jederzeit aufgehoben werden kann.

_____, den _____

Ort

Datum

das unterzeichnete Dokument befindet sich im physischen Dossier.

Unterschriften

_____	_____	_____
Bewohner	Therapeutischer Beistand	dipl. Pflegefachfrau

Überlegung zu den bestehenden Dokumenten

Ausarbeitung von bewährten Verfahren, mit dem Ziel, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu respektieren und Praktiken zu vereinheitlichen

Klärung der empfohlenen / erforderlichen Rückverfolgbarkeit abhängig von der Situation

Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsprotokoll
(Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, Art. 53, 54, 55 und Zivilgesetzbuch, Art. 383, 384, 385)

Begriffe

Zwangsmassnahme: Alle Eingriffe, die gegen den erklärten Willen oder gegen Widerstand eines Menschen – oder bei Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen – erfolgen (Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, SAMW, 2005, Art. 3.1.).

Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person (Art. 384 du Zivilgesetzbuch)

1. Name, Vorname und Geburtsdatum Bewohnerin/Bewohner:
2. Name der befragten Personen, Funktion (therapeutische Vertretung, Angehörige/r, Beiständin/Beistand, Ärztin/Arzt usw.) und Datum:
3. Begründung der Notwendigkeit der Anwendung einer Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Einschränkung der Handlungs- und/oder Bewegungsfreiheit, Entziehungsmassnahme):
4. Ziel (beschrieben als beobachtbares, evaluierbares Verhalten, Bedingungen und Frist):
5. Beschreibung der Massnahme und der Anwendungsbedingungen (Art der Massnahme, Dauer, Tageszeit):
6. Ausgleichs- oder Begleitmassnahmen:

Entscheid getroffen durch: *diplomierte Pflegefachperson oder Ärztin/Arzt*

Name, Vorname und Unterschrift:

Inkrafttreten der Massnahme:

Datum oder Häufigkeit der Evaluation:

Pflegedienstleitung
Name, Vorname, Datum und Unterschrift

Ärztin/Arzt (wenn am Entscheid beteiligt)
Name, Vorname, Datum und Unterschrift

Bewohner/in über die Massnahme informiert am:

Therapeutische Vertretung über die Massnahme informiert am:

Name, Vorname der therapeutischen Vertretung:

Die Unterschrift der diplomierten Pflegefachperson und der Pflegedienstleitung ist zwingend erforderlich. Die Angehörigen müssen informiert werden. Sind diese mit der Massnahme nicht einverstanden, so können Sie sich an die Direktion der Einrichtung wenden oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht) Beschwerde einreichen. Im Notfall kann die Pflegefachperson eine Zwangsmassnahme durchsetzen und die Unterschrift der Pflegedienstleitung und der Ärztin/des Arztes später einholen. Dieser Entscheid ist im «Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung abzulegen.

=> Kopie an therapeutische Vertretung

Anwendungsrichtlinien auf der Rückseite

Direction de la santé et des affaires sociales DSA S
Direktion für Gesundheit und Soziales G&D

Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsrichtlinien

(Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, Art. 53, 54, 55 und Zivilgesetzbuch, Art. 383, 384, 385)

Grundsätzlich sind Zwangsmassnahmen und/oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit untersagt. Sie können als letztes Mittel angewandt werden, wenn andere Massnahmen, welche die persönliche Freiheit weniger einschränken, erfolglos waren, und wenn das Verhalten der Patientin oder des Patienten eine Gefahr für ihre/seine Sicherheit oder Gesundheit bzw. die Sicherheit oder Gesundheit der anderen oder noch eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens darstellt. Die Massnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und Gegenstand eines Anwendungsprotokolls sein, das Ausgleichsmassnahmen enthält. Sie wird im «Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung abgelegt. Die Bewohnerin oder der Bewohner wird vorhergehend über die Art der Massnahme, ihre Gründe und die voraussichtliche Dauer informiert. Die therapeutische Vertretung muss über die Massnahme informiert werden; sie kann Beschwerde dagegen einreichen.

Wichtig: Über die gesetzlichen Aspekte hinaus wird dringend empfohlen, die therapeutische Vertretung oder die Angehörigen in Diskussion und Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, sodass diese gut verstanden und akzeptiert wird.

Zwangsmassnahme: Definition (Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, SAMW)

Als Zwangsmassnahme werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den erklärten Willen oder gegen Widerstand eines Menschen – oder bei Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen – erfolgen (Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, SAMW 2005)

Zu den häufigsten Massnahmen gehören: Gurte, Rollstuhl mit Tisch, Bettgitter, ZEWI-Decke, Abschliessen der Zimmertür, elektronisches Armband (Weglaufschutz), Zwangspflege, oder Entzugsmassnahmen (Alkohol, Zigaretten, ...).

Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsprotokoll

Wird eine Zwangsmassnahme im Sinne der medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW oder eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person erlassen (Art. 384 ZGB), wird ein Protokoll erstellt und unterzeichnet (Rückseite). Die Unterschrift der diplomierten Pflegefachperson und der Pflegedienstleitung ist zwingend erforderlich. Die Angehörigen müssen informiert werden.

Sind die Bewohnerin/der Bewohner oder die Angehörigen mit der Massnahme nicht einverstanden, können sie sich an die **Direktion der Einrichtung** wenden oder bei der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht des betreffenden Bezirks)** Beschwerde einreichen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Im Notfall kann die Pflegefachperson eine Zwangsmassnahme durchsetzen und die Unterschrift der Pflegedienstleitung und der Ärztin/des Arztes später einholen.

Alle Massnahmen, über die Protokoll geführt wird, müssen im «**Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit**» der Einrichtung abgelegt werden.

Elektronische Überwachung

Über den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn dieses die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person einschränkt. (elektronische Armband [Weglaufschutz], GPS).

Über Kontaktmatten oder Bewegungsmelder, welche die Pflegefachperson verständigen (z. B. für begleitete Toilettengänge oder begleitete Fortbewegung) ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn sie einer urteilsunfähigen Person auferlegt werden. Die BewohnerInnen und/oder ihre therapeutische Vertretung müssen über Einsatz und Tragweite allfälliger Überwachungsmassnahmen, mit denen sie geortet werden können, informiert werden. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Datenschutz und die ethischen Grundsätze eingehalten werden.

Akzeptierte Massnahme

Wird die Massnahme akzeptiert oder von der urteilsfähigen Patientin/vom urteilsfähigen Patienten gewünscht, so gibt es drei Möglichkeiten:

- Niederschrift der Evaluation der Situation und der erteilten Informationen in der passenden Rubrik der Patientenakte; Datum der letzten und der nächsten Evaluation (die Informationen im Zusammenhang mit den Evaluationen werden in den Beobachtungen am jeweiligen Datum eingetragen) und Unterschrift der für den Entscheid verantwortlichen Pflegefachperson;
- Ergänzung des Anwendungsprotokolls über die Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit;
- Erstellung eines Therapievertrags (z. B.: Einschränkung des Alkoholkonsums).

Formular für das Protokoll auf der Rückseite ➡

—
Direction de la santé et des affaires sociales DSA S
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

EINSATZ EINER SICHERHEITSMASSNAHME AUF WUNSCH DES BEWOHNER ODER DES THERAPEUTISCHEN BEISTANDS

NAME UND VORNAME DES BEWOHNER:

Hiermit bitte ich um den Einsatz einer/eines:

Bettgittere

Bettgitter rund ums Bett, die hochbezogen werden, sobald M. im Bett liegt.

Diese Bitte erfolgt aus folgenden Gründen:

M sagt, dass er sich mit dem Bettgitter sicher fühlt.

Kontext:

Sobald sich M. ins Bett legt, wird das Bettgitter hochgezogen. Dies ist auch eine Hilfe bei der Morgentoilette. Er hält sich am Gitter fest, um sich auf die Seite zu drehen. Er fühlt sich dadurch sicher.

Ich bestätige, dass ich vom Arzt und dem Pflorgeteam gebührend informiert wurde, dass das Einführen dieser Massnahme laut kantonalem Gesundheitsgesetz als normalerweise verbotene freiheitseinschränkende Massnahme gilt.

Ich akzeptiere, dass:

- Meine Entscheidung jeden Monat mit einem Gespräch zwischen einem Mitglied des Pflegepersonals und mir neu evaluiert wird
- Und dass diese Massnahme auf meinen Wunsch hin und jederzeit aufgehoben werden kann.

_____, den _____

Ort

Datum

das unterzeichnete Dokument befindet sich im physischen Dossier

Unterschriften

_____	_____	_____
Bewohner	Therapeutischer Beistand	dipl. Pflegefachfrau

Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei einer urteilsunfähigen Person

→ Einführung eines Protokolls gemäss Richtlinien

Freiwillige Sicherheitsmassnahme bei einer urteilsfähigen Person

→ Einführung der Rückverfolgbarkeit gemäss bewährtem Verfahren

Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Bewährte Verfahren für das Ergreifen einer freiwilligen Sicherheitsmassnahme für urteilsfähige Personen

Kontext / Vorwort

Die Ausarbeitung von bewährten Verfahren für das Ergreifen von freiwilligen Sicherheitsmassnahmen für urteilsfähige Personen ist auf die Anforderungen des KAA bezüglich Rückverfolgbarkeit und Beurteilung der freiheitsbeschränkenden Massnahmen zurückzuführen, um namentlich die Rechtsgrundlagen betreffend Schutz von urteilsunfähigen Personen einzuhalten. Mit diesen bewährten Verfahren verfügt die Einrichtung über eine Grundlage, auf die sie sich beim Ergreifen einer von der urteilsfähigen Bewohnerin oder vom urteilsfähigen Bewohner akzeptierten oder gewünschten Massnahme stützen kann. Die diplomierte Pflegefachperson ist zusammen mit dem Pflegeteam für das Ergreifen der Massnahme zuständig.

Das KAA und die VFSA haben diese bewährten Verfahren gemeinsam ausgearbeitet. Sie enthalten die Anforderungen des KAA sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Verfahren

- A. Beispiele für Massnahmen: Bettgitter, Abschliessen der Zimmertür, Bewegungsmelder (Kontaktmatte, Bettsensoren, vernetzte Matratze usw.), GPS usw.
- B. Situationsanalyse: Risikobeurteilung mit / ohne Massnahme.
- C. Beurteilung der Fähigkeit der Bewohnerin bzw. des Bewohners, die Massnahme zu verstehen, durch eine diplomierte Pflegefachperson (von Bewohner/in akzeptierte / gewünschte Massnahme).
- D. Beschreibung der Sicherheitsmassnahme und ihrer Auswirkungen.
- E. Ziele / Nutzen der Massnahme.

Voraussetzungen

- Von einer urteilsfähigen Bewohnerin bzw. von einem urteilsfähigen Bewohner akzeptierte Massnahme.
- Rückverfolgbarkeit und regelmässige Neubeurteilung (Notwendigkeit der Massnahme und Fähigkeit des Bewohners/der Bewohnerin, die Massnahme zu verstehen).
- Bei Verlust oder Änderung der Urteilsfähigkeit: Ausarbeitung eines Anwendungsprotokolls für eine Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.
- Je nach Situation die therapeutische Vertretung über die Massnahme informieren oder sie in die Überlegung miteinbeziehen.
- Mitteilung an die Pflegedienstleitung.

Rückverfolgbarkeit (Mindestanforderung des KAA)

- Die Verfahrensbestandteile befinden sich in den jeweiligen Rubriken der Pflegeakte. Beispiel für die Erstellung eines Makro-Themas: «freiwillige Sicherheitsmassnahme».
- Die Rückverfolgbarkeit umfasst:
 - ✓ alle Verfahrensbestandteile.
 - ✓ die Planung der Neubeurteilungen: Datum der letzten und der nächsten Beurteilung (mindestens: bei der RAI-Neubeurteilung).
 - ✓ die Informationen zu den Beurteilungen / Neubeurteilungen (zum Beispiel in den Beobachtungen).
 - ✓ elektronisches Visum der Pflegefachperson, die für die Einführung der Massnahme verantwortlich ist.

Referenzen

- Beurteilung der Urteilsfähigkeit: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMV) Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis + Formular
- Zwangsmassnahmen in der Medizin / medizinisch-ethische Richtlinien (SAMV)
- Les droits fondamentaux des personnes âgées en EMS / Marie Cherubini
- Gesundheitsgesetz (GesG vom 16.11.1999, Artikel 53, 54, 55)
- Zivilgesetzbuch (Artikel 383, 384, 385)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du médecin cantonal SMC
Kantonsarztamt KAA

Rte de Villars 101, 1752 Villars-sur-Glâne
T +41 26 305 79 80
www.fr.ch/kaa

Ausgabe vom 25.08.2022

Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsrichtlinien

(Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, Art. 53, 54, 55 und Zivilgesetzbuch, Art. 383, 384, 385)

Grundsätzlich sind Zwangsmassnahmen und/oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit untersagt. Sie können als letztes Mittel angewandt werden, wenn andere Massnahmen, welche die persönliche Freiheit weniger einschränken, erfolglos waren und wenn das Verhalten der Patientin oder des Patienten eine Gefahr für ihre/seine Sicherheit oder Gesundheit bzw. die Sicherheit oder Gesundheit der anderen oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens darstellt. Die Massnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und Gegenstand eines Anwendungsprotokolls sein, das Ausgleichsmassnahmen enthält. Sie wird im «Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung abgelegt. Die Bewohnerin oder der Bewohner wird vorübergehend über die Art der Massnahme, ihre Gründe und die voraussichtliche Dauer informiert. Die therapeutische Vertretung muss über die Massnahme informiert werden; sie kann Beschwerde dagegen einreichen.

Wichtig: Über die gesetzlichen Aspekte hinaus wird dringend empfohlen, die therapeutische Vertretung oder die Angehörigen in Diskussion und Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, sodass diese gut verstanden und akzeptiert wird.

Zwangsmassnahme: Definition (Art. 3.1. der Medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW 2005)

Als Zwangsmassnahme werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den erklärten Willen oder gegen Widerstand eines Menschen – oder bei Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen – erfolgen.

Zu den häufigsten Massnahmen gehören: Gurte, Rollstuhl mit Tisch, Bettgitter, ZEWI-Decke, Abschiessen der Zimmertür, elektronisches Armband (Weglaufschutz), Zwangsbehandlung oder Entzugsmassnahmen (Alkohol, Zigaretten usw.).

Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsprotokoll

Wird eine Zwangsmassnahme im Sinne der medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW oder eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person erlassen (Art. 384 ZGB), wird ein Protokoll erstellt und unterzeichnet.

Die Unterschrift der diplomierten Pflegefachperson und der Pflegedienstleitung ist zwingend erforderlich. Die Angehörigen müssen informiert werden.

Sind die Bewohnerin/der Bewohner oder die Angehörigen mit der Massnahme nicht einverstanden, können sie sich an die **Direktion der Einrichtung** wenden oder bei der **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht des betreffenden Bezirks)** Beschwerde einreichen.

Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Im Notfall kann die Pflegefachperson eine Zwangsmassnahme durchsetzen und die Unterschrift der Pflegedienstleitung und der Ärztin/des Arztes später einholen.

Alle Massnahmen, über die Protokoll geführt wird, müssen im «**Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit**» der Einrichtung abgelegt werden.

Elektronische Überwachung

Über den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn dieses die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person einschränkt (elektronisches Armband [Weglaufschutz], GPS).

Über Kontaktmatten oder Bewegungsmelder, welche die Pflegefachperson verständigen (z. B. für begleitete Toilettengänge oder begleitete Fortbewegung) ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn sie einer urteilsunfähigen Person auferlegt werden. Die Bewohner:innen und/oder ihre therapeutische Vertretung müssen über Einsatz und Tragweite allfälliger Überwachungsmassnahmen, mit denen sie geortet werden können, informiert werden. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Datenschutz und die ethischen Grundsätze eingehalten werden.

—
Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

